Erscheint außer Sonntags täglich. — Bis früh 9 Uhr eingehende Anzeigen kommen in der nächsten Nummer zur Aufnahme.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Beiträge für das Börsenblatt sind an die Redaction — Anzeigen aber an die Expedition desselben zu senden.

Eigenthum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

№ 297. — Leipzig, Montag den 23. December. — 1878.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Die Anzeige vom 10. December betreffend den Preis des „Börsenblattes" hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. Wir bemerken deshalb Folgendes: Der Preis für das Börsenblatt ist auf 12 Mark festgesetzt mit der Bestimmung, daß jedes Mitglied des Börsenvereins ein Exemplar zu dem Preise von 7 Mark 50 Pf. erhält. Durch die Post bezogen kostet das Exemplar wie bisher 15 Mark und wird demjenigen Börsenvereinsmitgliede, welches sein Exemplar durch das Post-Zeitungsbureau bezieht, gegen Einsendung der Quittung 4 Mark 50 Pf. durch Herrn H. Kirchner erstattet.

Berlin, Weimar und Leipzig, den 19. December 1878.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler.

Adolph Enslin. Hermann Böhlau. Hermann Haessel.

Nichtamtlicher Theil.

Das Dringendste.

Das Grundübel, an dem jetzt der Buchhandel leidet, ist wohl ohne Frage die übermäßige Concurrenz. Im Verlage ist es die Ueberproduction, und diese drückt auch auf das Sortiment, aber dagegen wüßte ich kein Mittel anzugeben. Man wird ruhig erwarten müssen, daß sie sich selbst straft und nachläßt. Im Sortimente ist es der Zudrang von Unberufenen mit dem Anspruche auf Buchhändlerrabatt, der ihnen — wenn auch nur gegen baar — gewährt wird, sobald sie einen Commissionär in Leipzig haben, den sie stets finden.

Es kommt also alles darauf an, wie schon in der Weimarischen Conferenz ausgesprochen worden ist, ein Merkmal zu finden, wodurch sich der wirkliche Buchhändler vom Eindringlinge unterscheidet. Dazu gibt es doch wohl keinen andern Weg als Buchhändlerprüfungen mit der Folge, daß, wer sie nicht gemacht oder nicht bestanden hat, den Buchhändlerrabatt nicht erhält. Diese Prüfungen aber möchte ich, wie damals auch jetzt noch nicht einer Generalprüfungscommission des Börsenvereins, sondern Ausschüssen der Kreisvereine überwiesen sehen, und zwar, soweit sie mündlich sind, öffentlich während der Kreisvereins-Versammlungen. Sie hätten nicht nöthig, sich auf Sprachkenntniß, Geschichte, Geographie und ähnliches Wissenschaftliche zu erstrecken; was davon ein Buchhändler braucht, ist bei einigermaßen geschickter Fragestellung über geschäftliche Gegenstände leicht anzubringen, wie ich an Beispielen in Nr. 14 des Börsenbl. 1841 gezeigt habe.*)

Den bereits bestehenden Handlungen gegenüber würden sich Uebergangsbestimmungen nöthig machen.

Mit Recht hat der Börsenvorstand die Mitwirkung von Kreis-

*) Daselbst heißt es: ... Die Anmeldung zu den Prüfungen müßte wenigstens acht Wochen vor Beginn der Kreisversammlung beim Vorstande und unter Beifügung der Zeugnisse aus den Conditionen des zu Prüfenden erfolgen. Der Vorstand müßte sofort die Namen der Angemeldeten mit Angabe ihrer letzten Condition im Börsenblatte bekannt machen.

Wer kein Zeugniß bisherigen redlichen Verhaltens beibringt oder wem trotzdem verübte Unredlichkeiten nachgewiesen werden, würde zur Prüfung gar nicht zugelassen. Will sich der Angemeldete bei seiner Zurückweisung durch den Vorstand nicht beruhigen oder wagt dieser selbst die Sache nicht allein zu entscheiden, so kommt sie vor die Kreisversammlung.

Zu den Prüfungen ist eine Gerichtsperson oder ein verpflichteter Notar als Protokollführer beizuziehen.

Gegenstände der Prüfung.

I. Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten (binnen acht- oder vierzehntägiger Frist).

A. Auskunft über die besten Schriften in Bezug auf einen näher zu bestimmenden Gegenstand,
1) aus solchen Fächern, worüber Engelmann'sche Kataloge vorhanden sind,
2) aus solchen, worüber sie nicht vorhanden sind.

B. Instructionen für Buchdrucker über die Einrichtung des Drucks,
1) bei einem zu bezeichnenden wissenschaftlichen,
2) bei einem belletristischen Buche.

C. Correspondenzen mit Autoren.
1) Ablehnung eines Verlagsantrags.
2) Bedingte Annahme eines solchen.
3) Entwurf eines Verlagscontracts.
4) Aufforderung an einen Autor zur Bearbeitung eines Werkes.

D. Mahnbriefe,
1) an Buchhändler,
2) an Sortimentskunden.

Bei den Rubriken B—D. sind Variationen wünschenswerth, die dem zu Prüfenden ganz oder theilweis angedeutet oder überlassen werden können.

II. Mündliche Prüfung
(wobei für die vorkommenden Berechnungen der Gebrauch von Schreibmaterial zu gestatten ist).

Einrichtung der Buchführung, Inventur und Bilanz,
Bücherkunde,